



# SATZUNG

3. DEZEMBER 2010

Turnerbund  
Untertürkheim  
1888 e.V.  
Geschäftsstelle:  
Augsburgerstraße 371  
70327 Stuttgart

## VORWORT

Der Titel des Jubiläumsbuches zum 100 jährigen Bestehen des TBU lautet:

### **Heimat TBU.**

Dieses Motto wollen wir weiterhin mit Leben erfüllen. Dialogfähigkeit, Toleranz, gegenseitiges Vertrauen und Kooperationsbereitschaft sind dabei wichtige Bausteine.

Der TBU ist der zweitgrößte Sportverein der oberen Neckarvororte und unter den zehn größten Vereinen der Landeshauptstadt zu finden.

Der TBU strebt an, die Rahmenbedingungen des Sporttreibens in Untertürkheim für jung und alt zu erhalten und zu verbessern.

Der TBU wünscht sich eine Sport-, gesundheits- und bewegungsfreundliche Stadtentwicklung für seine Mitglieder und die Bürgerinnen und Bürger im Stadtbezirk.

Soweit in dieser Satzung und in den Ordnungen bei der Bezeichnung von Satzungsämtern u. ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen.

Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung und der Ordnungen wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.**

1. Der am 22.01.1888 gegründete Verein führt den Namen „Turnerbund Untertürkheim 1888 e.V.“ (TBU).
2. Der TBU ist ein eingetragener Verein (Vereinsregister-Nr. 1889 Amtsgericht Stuttgart) und hat seinen Sitz in Stuttgart-Untertürkheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB).  
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
6. Gerichtsstand für alle Klagen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.

## **§ 2 Neutralität.**

1. Der TBU ist politisch und religiös neutral.
2. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

## **§ 3 Zweck.**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Die Förderung des Sport und seiner Entwicklung, vor allem im Kinder- und Jugendbereich
  - Die Pflege und Unterstützung des Sports im Allgemeinen, insbesondere des Breiten- und Freizeitsports
  - Die Förderung der Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder durch körperliche Ertüchtigung und Kameradschaft
  - Die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten
  - Die Teilnahme an Wettkämpfen

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3a Vergütungen.**

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werksleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Zur Regelung von Einzelheiten des Finanzwesens ist der Vorstand des Vereins berechtigt, eine Finanzordnung gemäß § 15 der Vereinssatzung zu erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den geschäftsführenden Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
4. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragszahlungen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den geschäftsführenden Vorstand. Das aufgenommene Mitglied erhält nach Entscheidung durch den geschäftsführenden Vorstand eine Ausfertigung der Satzung und Ordnungen und tritt damit in seine Rechte und Pflichten ein.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des Vereins bis spätestens 30. November und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Für den fristgerechten Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung gegenüber dem Verein ist das Mitglied verantwortlich.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
  - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Vorstandsbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht innerhalb eines Monats beim Ältestenrat zu.

5. Das ausscheidende Mitglied verliert alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Sämtliche in seinem Besitz befindliche Vereinsgegenstände hat das Mitglied sofort an den Verein zurückzugeben.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein haftet jedoch das bisherige Mitglied für die während seiner Mitgliedschaft entstandenen Vereinsverbindlichkeiten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
7. Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

## § 6 Beiträge und Dienstleistungen.

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren erheben, sowie Arbeits- und Dienstleistungen beschließen.  
Die Höhe der jeweiligen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei pro Kalenderjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem Dreifachen eines Vereinsbeitrages besteht.
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen; sie dürfen pro Kalenderjahr drei Vereinsbeiträge nicht übersteigen.

4. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt; ab dem Folgejahr wird der entsprechende Beitrag berechnet. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
5. Zur Regelung von Einzelheiten des Beitragswesens ist der Vorstand des Vereins berechtigt, eine Beitragsordnung gemäß § 15 der Vereinssatzung zu erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
3. Alle volljährigen Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht.
4. Minderjährige Mitglieder sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Mitglieder vom 7. bis zum 18. Lebensjahr können dieses in den Abteilungsjugendvollversammlungen im vollen Umfang ausüben.
5. Vereinsämter können nur Personen übertragen werden, die Mitglied im Verein sind.

## **§ 8 Organe.**

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet und erledigt durch:

1. Vorstand
2. Geschäftsführender Vorstand
3. Vereinsrat
4. Mitgliederversammlung
5. Ältestenrat

## **§ 9 Vorstand.**

1. Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:
  1. Vorsitzender
  2. Stv. Vorsitzender
  3. Stv. Vorsitzender
  4. Stv. Vorsitzender
  5. Kassier
  6. Jugendleiter
  7. Jugendsprecher mit beratender Stimme
  8. Bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern

2. Der geschäftsführende Vorstand - Vorstand im Sinne von § 26 BGB - besteht aus dem 1. Vorsitzenden und drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre im unterschiedlichen Turnus gewählt und zwar wie folgt: 1 - 2 - 8 - 8 und 3 - 4 - 5 - 8 - 8.  
Der Jugendleiter und der Jugendsprecher werden nach der Jugendordnung vom Vereinsjugendausschuss gewählt.
4. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Es ist Aufgabe des Vorstandes sich im Geschäftsjahr um ein ausgeglichenes Ergebnis zu bemühen. Der Haushaltsvoranschlag, der von der Mitgliederversammlung zu billigen ist, bildet hierfür die Grundlage.
5. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor Stattfinden zu Vorstandssitzungen ein.
8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder telefonisch erklären. Schriftlich oder telefonisch gefasste Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

## **§ 10 Aufgabengebiete.**

1. Der 1. Vorsitzende trägt die Gesamtverantwortung für den Verein.
2. Die drei stellvertretenden Vorsitzenden haben den 1. Vorsitzenden zu unterstützen und im Verhinderungsfall zu vertreten.
  - Ein stellvertretender Vorsitzender trägt die Mitverantwortung und die Oberaufsicht für den internen Bereich im Verein
  - Ein stellvertretender Vorsitzender trägt die Mitverantwortung und Oberaufsicht für den externen Bereich im Verein
  - Ein stellvertretender Vorsitzender trägt die Mitverantwortung und Oberaufsicht für die Einteilung des gesamten Sportbetriebes im Verein

Je nach Bedarf kann jeder Vorsitzende den Vereinsrat zur Besprechung bevorstehender Aufgaben zusammenrufen und hierzu auch andere Personen beiziehen. Jeder Vorsitzende kann den Abteilungsleitern für ihre Abteilungen besondere Aufgaben zur selbständigen Erledigung zuweisen.

3. Der Kassier überwacht die Einhaltung des Haushaltsvoranschlags. Ihm obliegt die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens.
4. Der Jugendleiter vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen.
5. Der Jugendsprecher unterstützt und berät den Jugendleiter. Er ist Bindeglied zwischen den Kindern und Jugendlichen im Verein und dem Vorstand. Er besitzt beratende Stimme.
6. Dem Vorstand können bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder angehören. Den weiteren Vorstandsmitgliedern ist ein festes Aufgabengebiet zuzuweisen.
7. Der Vorstand legt zu Beginn der Amtsperiode die interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung per Beschluss fest und regelt die Einzelheiten der Arbeitsweise des Vorstandes in einer Geschäftsordnung. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Beschlussfassung über Termin, sowie Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
  - Beschlussfassung zur Vorlage des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Haushaltsplans in der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschlussfassung und Änderung von Ordnungen
  - Bestätigung der Jugendordnung und deren Änderung
  - Bestätigung von Abteilungsordnungen und deren Änderung
  - Präsentation des Vereins
  - Beratung und Beschlussfassung laufender Vereinsangelegenheiten
  - Beschlüsse von größerer Tragweite erfordern die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes
  - Der geschäftsführende Vorstand beschließt die Aufnahme von Mitgliedern
  - Der geschäftsführende Vorstand bestätigt das Ende von Mitgliedschaften

## **§ 11 Vereinsrat.**

1. Der Vereinsrat besteht aus den Leitern der einzelnen Abteilungen, sowie dem Gleichstellungsbeauftragten. Den Vorsitz führt ein stellvertretender Vorsitzender.
2. Der Gleichstellungsbeauftragte wird vom Vereinsrat auf ein Jahr gewählt.
3. Der Vereinsrat ist zuständig für die Durchführung von abteilungsübergreifenden Maßnahmen. Er vollzieht Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

4. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Der Vereinsrat berät den Vorstand und überwacht die Einhaltung der Satzung und Ordnungen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung.**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens am 30. April, statt und wird vom 1. Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Außerdem können vom Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, der Vereinsrat solches beschließt oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche schriftlich beantragen. In beiden Fällen ist die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

2. Die Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung in der „Untertürkheimer Zeitung“ unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen; ebenso ist die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind. Zudem ist die Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Stattfinden im Vereinsmagazin und auf der Website des Vereins bekanntzugeben.

3. Die Mitgliederversammlung hat unter anderen folgende Aufgaben:

- Billigung der Tagesordnung
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Ältestenrates
- Bestätigung des Vereinsrates
- Bestätigung des Jugendleiters und des Jugendsprechers
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, evtl. Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über den Kassenbericht und den Haushaltsplan
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Änderung des Vereinsnamens und des Vereinszweckes

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Zulassung zur Beratung und Beschlussfassung von später eingehenden Anträgen (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen – z. B. Änderung des Vereinszweckes und des Vereinsnamens – und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.  
Das Protokoll führt der Leiter der Geschäftsstelle oder ein Vorstandsmitglied.  
Der 1. Vorsitzende gibt der Mitgliederversammlung den Protokollführer zur Bestätigung bekannt.
8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung maßgeblich.
9. Vor jeder Mitgliederversammlung findet eine Sitzung des Vorstandes mit dem Vereinsrat und dem Ältestenrat statt. Dort informiert der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, die Vereinsgremien über die Inhalte der anstehenden Mitgliederversammlung. Den Mitgliedern der Gremien dient diese Sitzung zur Information, Beratung und Aussprache.

## **§ 13 Ältestenrat.**

1. In besonderen Fällen kann vom 1. Vorsitzenden der Ältestenrat einberufen werden. Dieser setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden und drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen, wobei der 1. Vorsitzende nicht stimmberechtigt ist. Die Mitglieder des Ältestenrates werden auf zwei Jahre gewählt.
2. Er ist in allen Fällen, in welchen die persönliche Ehre eines Mitglieds, oder das Ansehen des Vereins auf dem Spiel steht, einzuberufen. Sein Beschluss ist dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.
3. Die Einberufung des Ältestenrates erfolgt ferner auf begründeten schriftlichen Antrag eines Mitglieds.
4. Der Ältestenrat berät und beschließt endgültig über Berufungen von Ordnungsmaßnahmen des Vorstandes nach § 5, Absatz 4 und § 16 der Vereinssatzung.

## § 14 Abteilungen.

Der Verein gestattet im Falle eines Beschlusses der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Bildung von Abteilungen zur besonderen Pflege bestimmter Sportarten. Die Mitgliedschaft einer Abteilung kann nur von Vereinsmitgliedern erworben werden. Für die Abteilungen gelten folgende Bestimmungen:

- Aufstellung eigener Ordnungen und Änderung derselben; diese unterliegen der Bestätigung des Vorstandes
- Die Leiter der Abteilungen, die von diesen selbst auf höchstens zwei Jahre gewählt werden, sind der Mitgliederversammlung zur Bestätigung bekanntzugeben
- Die übrigen Mitarbeiter einer Abteilung werden in der der jährlichen Mitgliederversammlung vorausgehenden Abteilungsversammlung ebenfalls mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf höchstens zwei Jahre gewählt
- Mit Genehmigung des Vorstandes dürfen Abteilungsbeiträge erhoben werden, jedoch ist und bleibt bei einer Auflösung sämtliches Vermögen einschließlich Inventar alleiniges Eigentum des Vereins
- Alljährlich ist der Jahres- und Kassenbericht mit dem Bericht der Kassenprüfer jeder Abteilung (Kalenderjahr gemäß § 1 der Vereinssatzung) bis 28. Februar des Folgejahres dem Vorstand vorzulegen
- Der Vorstand ist berechtigt, durch Mitglieder des Vorstandes bei den Zusammenkünften der Abteilungen vertreten zu sein
- Die Auflösung einer Abteilung kann nur auf schriftlichen Antrag der betreffenden Abteilung erfolgen. Voraussetzung ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen in einer extra anberaumten Abteilungsversammlung

## § 15 Ordnungen.

1. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Vereinsrates zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Ordnungen erlassen, ändern und wieder aufheben. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Ordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche erlassen werden:
  - Beitragsordnung
  - Ehrenordnung
  - Finanzordnung
3. Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer vom Vereinsjugendausschuss beschlossenen Jugendordnung tätig, welche der Bestätigung des Vorstandes bedarf.

4. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen. Diese regelt die Durchführung von Versammlungen und die Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung im Vorstand.
5. Mit der Veröffentlichung im Vereinsmagazin „TBU-Aktuell“ werden Ordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung treten damit in Kraft.

## § 16 Strafbestimmungen.

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
- d) Zeitlich oder dauernde Aberkennung von Ämtern innerhalb des Vereins
- e) Ausschluss (siehe § 5, Absatz 4 der Vereinssatzung)

Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Vorstandsbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht innerhalb eines Monats beim Ältestenrat zu.

## § 17 Kassenprüfer.

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die keinem Gremium des Vereins angehören und keine Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und sämtliche Belege zu gewähren.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Die Kassenprüfungsberichte sind vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen und in der Mitgliederversammlung ist darüber zu berichten.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
5. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
6. In den Abteilungen ist ebenso zu verfahren.

## § 18 Datenschutz.

1. Mit dem Vereineintritt nimmt der Verein Name, Vorname/n, Geburtstag, Familienstand, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Beruf, Anschrift und die Bankverbindung des jeweiligen Mitglieds auf. Diese Informationen werden im EDV-System des Vereins gespeichert.
2. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Informationen über Mitglieder oder Nichtmitglieder werden nur zu Vereinszwecken verarbeitet oder genutzt; es dürfen keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
4. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Daten.  
Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Zur Wahrung der satzungsgemäßen Rechte und Pflichten gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
6. Beim Vereinsaustritt werden die Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## § 19 Haftung.

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 20 Auflösung.

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Deutsche Sporthilfe“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 21 Inkrafttreten.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.12.2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Die Satzung ist mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister am 25.02.2011 in Kraft getreten.